

Förderrichtlinie für die freien Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Schaffung von Personalreserven SpringerFörderRichtlinie (SpringerFÖRL)

(1) Rechtsgrundlage

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- u. Jugendhilfe
- Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
- Kita- Personalverordnung (KitaPersV)
- Kindertagesstätten- Betriebskosten- u. Nachweisverordnung (KitaBKNV)
- Verträge und Vereinbarungen der Stadt Beeskow mit den freien Trägern

(2) Grundsätze

- 1) Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten freier Trägerschaft in der Stadt Beeskow, die im Bedarfsplan des Landkreises Oder- Spree gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gem. § 16 KitaG.
- 2) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden grundsätzlich durch Eigenleistung des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Stadt sowie durch Zuschüsse des Trägers der örtlichen Jugendhilfe gedeckt.
- 3) Durch längere Erkrankungen von Erziehern über den Zeitraum der Lohnfortzahlung hinaus und den reduzierten Möglichkeiten, diese Bedarfe durch Arbeitszeiterhöhung mit vorhandenem Personal oder der kurzfristigen Einstellung von Fachpersonal zu kompensieren, kam es in den letzten Jahren teilweise zu erheblichen Personalengpässen.
- 4) Personalausfälle innerhalb der Zeiten der Lohnfortzahlung sind mit dem vorhandenen Personal auf der Grundlage der vom Landkreis / dem Land / der Stadt finanzierten jeweiligen Betreuungsschlüssel zu kompensieren.

(3) Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, allen freien Trägern der Stadt Beeskow gem. Punkt 1 dieser Richtlinie, einen erhöhten Zuschuss zur Schaffung von Personalreserven im Rahmen der Haushaltsplanung zu gewähren.

(4) Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses

- 1) Der freie Träger der Kita verfügt über eine nach § 45 SGB für den Betrieb der Kita gültige Betriebserlaubnis.
- 2) Der freie Träger orientiert sich bei der Festsetzung der Elternbeiträge mit seiner Entgeltordnung an die Richtlinie der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen, in der jeweils gültigen Fassung, und setzt diese bei seiner Berechnung der Elternbeiträge um.
- 3) Grundsätzlich geht die Stadt davon aus, dass im Laufe des Jahres durch Krankheit, Kur, Mutterschutz etc... Personalausfälle nach Ablauf der Lohnfortzahlung (bis zu 6 Wochen) entstehen. Diese wurden in der Vergangenheit durch kurzfristige befristet Neueinstellung (i.d.R. Teilzeit) oder Erhöhung der Arbeitszeiten der vorhandenen Mitarbeiter kompensiert.

- 4) Sofern der Träger aus den tatsächlichen Ausfallzeiten der vergangenen Jahre und einer Prognose für das laufende Jahr einschätzen kann, dass sich diese Ausfallzeiten und die damit verbundenen Lohnkosten auf einen Betrag von 10.000,- Euro belaufen, gewährt die Stadt Beeskow einen zusätzlichen Personalkostenzuschuss von ebenfalls 10.000,- Euro.
- 5) Mit den verfügbaren 20.000,- Euro soll dann eine pädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zusätzlich in der Personalplanung als Springer in der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden.
- 6) Wenn sich ein Träger für diese Lösung entscheidet, sind für regelmäßige Erkrankungen keine weiteren Personalersatzmaßnahmen (Einstellung / Stundenerhöhung) finanzierbar. Alle Personalausfälle nach Ablauf der Lohnfortzahlung (ab 43. Krankheitstag) könnten mit dieser Richtlinie bezuschusst werden.
- 7) Für dauerhafte Erkrankungen ist eine gesonderte Lösung zu finden.
- 8) Sollten bei einem Träger keine Ausfallzeiten durch Krankheiten zu den erforderlichen verfügbaren Finanzierungsanteilen von 10.000,- Euro führen, kann dieser Anteil auch durch Eigenmittel erbracht werden.

(5) Höhe des Zuschusses

Der Träger erhält im Rahmen seiner Personalplanung für eine 0,5 BE pädagogische Personalstelle jährlich einen Zuschuss i.H.v. 10.000,00 €.

(6) Zuschussbeantragung und Abrechnung

- 1) Der Zuschuss ist mittels Antragsformular/ Erklärung (Anlage 1) dieser Richtlinie zu beantragen. Träger, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, können im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt, erstmals für die Planung des Jahres 2017, diesen Zuschuss auf beiliegendem Formblatt beantragen.
- 2) Der Zuschuss ist in der Planung des Trägers gesondert als „ Kosten für Springer“ auszuweisen.
- 3) Der Zuschuss wird mit beschlossener Haushaltssatzung der Stadt und im Rahmen des jährlichen Zuschusses gem. § 16 Abs. 3 KitaG an den Träger gezahlt.
- 4) Die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung des Zuschusses erfolgt seitens der Stadt mit der Jahresabschlussrechnung des Trägers.

(7) In- Kraft-Treten

Die SpringerFöRL an freie Träger von Kita- und Horteinrichtungen der Stadt Beeskow tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beeskow,2016

Frank Steffen
Bürgermeister

Anlage 1 (SringerFöRL)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten des pädagogischen Fachpersonals zur Vertretung von Krankheitsausfällen nach Ablauf der Lohnfortzahlung (Springer)

Träger :

Kita :

Jahr :

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss von 10.000,- Euro für die Vertretung von Personalausfällen nach Ablauf der Lohnfortzahlung.

Nach einer Auswertung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Entwicklung im Antragsjahr gehe ich davon aus, dass in der o.a. Einrichtung mit Ausfällen durch Erkrankungen länger als 6 Wochen zu rechnen ist.

Mit Inanspruchnahme dieser Zuschüsse verpflichte ich mich, bei Ausfällen dieser Art den Springer einzusetzen und kein zusätzliches Personal durch Neueinstellung oder Erhöhung der Arbeitszeit der vorhandenen Mitarbeiter zu beschäftigen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Träger